

Kostenvergleich verschiedener Titulierungsarten auf der Basis des KostenrechtsmodernisierungG

zusammengestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Stand: 01.07.2004

Streitwert (= Forderung)	freiwillige Titulierung durch notarielles Schuldanerkenntnis	unstreitige Titulierung durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid mit Rechtsanwalt ohne außergerichtliche Aktivitäten			streitige Titulierung durch Urteil im ersten Rechtszug nach Terminwahrnehmung mit Rechtsanwalt		
	Notarkosten	0,5 Gerichts- gebühr	1,5 Anwalts- gebühren plus Auslagen- pauschale	Summe	3 Gerichts- gebühren	3,15 Anwalts- gebühren plus Auslagen- pauschale	Summe
	(1)		(1)		(2)	(1) (3) (4)	
bis 300	10 €	18,00 €	44 €	62,00 €	75 €	95 €	170 €
600	10 €	18,00 €	78 €	96,00 €	105 €	162 €	268 €
1 500	18 €	32,50 €	178 €	210,50 €	195 €	351 €	546 €
2 500	26 €	40,50 €	262 €	302,50 €	243 €	527 €	770 €
5 000	42 €	60,50 €	472 €	532,50 €	363 €	968 €	1 331 €
10 000	54 €	98,— €	749 €	827,— €	588 €	1 551 €	2 139 €
15 000	66 €	121,— €	869 €	990,— €	726 €	1 803 €	2 529 €
25 000	84 €	155,50 €	1 049 €	1 204,50 €	933 €	2 181 €	3 114 €
50 000	132 €	228,— €	1 589 €	1 817,— €	1 368 €	3 315 €	4 683 €
Zeitbedarf	kurzfristig		ca. 6 Wochen			ca. 9 Wochen	

Anmerkungen zum Kostenvergleich

(1) Auf die Notar- und Anwaltskosten wird im Regelfall noch Mehrwertsteuer berechnet.

(2) Zu den reinen Gerichtsgebühren kommen hier meist noch Auslagen hinzu, wie Zeugenentschädigungen, Sachverständigenvergütungen etc.

(3) Falls der Rechtsanwalt bereits außergerichtlich mit dem Forderungseinzug befasst war, entsteht zunächst eine Geschäftsgebühr - meist in Höhe der Kappungsgrenze von 1,3. Wird Klage erhoben, muss die Geschäftsgebühr zur Hälfte (max. 0,75) auf die Verfahrensgebühr von 1,3 angerechnet werden. Hinzu kommt die Terminsgebühr mit 1,2, so dass sich die Gesamtkosten des Rechtsanwalts im Regelfall auf 3,15 Gebühren belaufen.

(4) Da bei Streitwerten über 5 000 € das Landgericht zuständig ist und dort Anwaltszwang besteht, muss der Schuldner – zumindest bei Streitwerten über 5 000 € - dieselben Gebühren noch einmal für seinen eigenen Anwalt einkalkulieren.

vgl. auch

- Fischer, Thomas: Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und notariellem Schuldanerkenntnis, In: BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1998, S. 30-33);
- *Mewing/Nickel* : Mahnen – Klagen - Vollstrecken, 6. Aufl. 2003, S. 227/228